

Stellungnahme der Rheinkalk GmbH

Bürgerfragen zum Bauausschusstermin am 04.06.2020 des Flecken Salzhemmendorf zur Planung des Unternehmens Lhoist-Rheinkalk GmbH (Antragstellerin) im Steinbruch Voska

Umweltgesichtspunkte und Genehmigungsverfahren (Fragen 1-4)

Der vorhandene genehmigte Steinbruch Voska ist vorübergehend stillgelegt worden. Es handelt sich lediglich um die Fortführung einer bestehenden Genehmigung und den Betrieb einer zusätzlichen mobilen Brech- und Siebanlage gemäß BImSchG. Die Betriebsweise des Steinbruches erfährt hierdurch keine Änderung. Die jetzt beantragten Zeiten entsprechen zudem 1:1 den Betriebszeiten für den Steinbruch und stellen somit ebenfalls keine Änderung dar. Die Aktivitäten wie Sprengung und Abtransport mittels Mobilgeräte und/oder Schwerlastkraftwagen (SKW) und der Betrieb des Brechers inkl. Förderband sind bereits genehmigter Stand. Die Nebenbestimmungen sowie die in den Anträgen (vorherige und auch der jetzige) erläuterten Maßnahmen haben nach wie vor Bestand und werden vollumfänglich berücksichtigt. Der Betrieb wurde und wird durch unterschiedliche Behördenvertreter regelmäßig überwacht und somit gem. der geltenden Umweltgesetzgebung überprüft.

Die Beteiligung von Behörden zur Abgabe von Stellungnahmen zum Genehmigungsverfahren obliegt dem GAA Hannover, als zuständige Genehmigungsbehörde.

Die im Antrag eingereichte Lärmprognose ist und war fehlerfrei und bezieht sich mit den angegebenen 11 LKW (22 Bewegungen je Stunde) auf eine Betriebsstunde. Aus den in der Lärmprognose zu ersehenden „Einwirkzeiten“ geht dieses eindeutig hervor und wurde auch von der Immissionsschutzbehörde bestätigt. Wichtig zur Beurteilung nach den gesetzlichen Vorgaben ist, dass an den maßgeblichen Immissionsorten (Domäne Eggersen 5 und Charlottenburg 7) der festgelegte Richtwert um 16 dB(A) unterschritten wird. Im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) wird dieses Ergebnis als irrelevant aus Sicht des Gesetzgebers eingeordnet.

Die Thematik Staub bzw. Umgang mit Staub wird in den Antragsunterlagen hinreichend erläutert. Das Verkehrsaufkommen ergibt sich aus der beantragten Leistung (300 t/h) der mobilen Brech- und Siebanlage. Hieraus ergeben sich 22 LKW Bewegungen je Stunde und über die beantragten 16 Stunden 352 LKW Bewegungen.

Verkehrssituation (Fragen 5-9)

Beantragt wurde durch uns der Abtransport des Materials per LKW vom Steinbruch Voska über die Zuwegung zum Steinbruch Borela und von dort über die Forst- und Wirtschaftswege und die Eggerser Straße auf die L 462. Unser Arbeitsschutzexperte hat eine Untersuchung der Zuwegung vorgenommen und Empfehlungen ausgesprochen, unter welchen Bedingungen ein

LKW-Verkehr durchgeführt werden kann, um ein Nebeneinander von LKW und Passanten zu ermöglichen.

Aufsichtsführung, Beendigung des Abbaus und Rekultivierung des Steinbruches (Fragen 10-17)

Die Rheinkalk GmbH ist Genehmigungsinhaber sowohl des Steinbruches als auch des jetzt beantragten Antrages zur Errichtung der mobilen Brech- und Siebanlage. Genehmigungsbehörde ist das GAA Hannover, die Aufsicht erfolgt u.a. durch das GAA Hildesheim und dem Landkreis Hameln-Pyrmont.

Eine Beendigung der Abbautätigkeit in den beiden Steinbrüchen Voska und Borela steht derzeit nicht zur Diskussion. Sofern aus wirtschaftlichen Gründen eine Betriebsaufnahme (durch uns selbst oder im Zuge von Verpachtung) sinnvoll ist, wird dieses auch erfolgen. Die Einlassung der Rheinkalk GmbH, begründet auf verschiedenen Beschlüssen der Geschäftsführung besagt, dass auch während der Zeit des ruhenden Betriebes allen Verpflichtungen aus den Genehmigungsbescheiden nachgekommen wird, insbesondere Monitoringmaßnahmen durch fachlich geeignete und anerkannte Büros.

Gemäß den Nebenbestimmungen im Zuge der Steinbrucherweiterung Voska aus dem Jahr 2002 wurde eine Sicherheitsleistung zur Gewährleistung der Rekultivierung hinterlegt.

Hinsichtlich der Verfahrensweise erfolgt keine Änderung, d.h. es handelt sich um ein förmliches Verfahren, bei dem wir gem. § 16 Abs. 2 BImSchG den Verzicht auf Offenlegung beantragt haben. Die Beantragung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG ist ebenso legitim und wird auch weiterverfolgt. Baumaßnahmen sind nicht vorgesehen. Eine Umsetzung von Maßnahmen ohne rechtliche Grundlage würde eine Ordnungswidrigkeit bedeuten und kommt für uns natürlich nicht in Frage.

Der eingereichte Antrag enthält selbstverständlich eine UVP-Vorprüfung.

Über den konkreten Stand des Verwaltungsverfahrens sollte die Genehmigungsbehörde Auskunft geben.